

# RS OGH 1998/5/26 5Ob77/98d, 5Ob6/00v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1998

## Norm

ABGB §886

MRG idF 3.WÄG §45 Abs2

WGG §14d Abs4

## Rechtssatz

Die Nichteinhaltung der für die Einhebung von Erhaltungsbeiträgen und Verbesserungsbeiträgen normierten Formvorschrift wird nur mit der gerichtlichen Undurchsetzbarkeit beziehungsweise der Pflicht zur Zurückzahlung nicht widmungsgemäß verwendeter Beträge sanktioniert. Durch den widmungsgemäßen Verbrauch der eingehobenen Erhaltungsbeiträge und Verbesserungsbeiträge wird demnach der festgestellte Formmangel geheilt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 77/98d

Entscheidungstext OGH 26.05.1998 5 Ob 77/98d

- 5 Ob 6/00v

Entscheidungstext OGH 25.01.2000 5 Ob 6/00v

Auch; Beisatz: Aus der Beibehaltung des Formerfordernisses einer schriftlichen Verpflichtungserklärung ist der Wille des Gesetzgebers zu erschließen, die Wirksamkeit des Verlangens des Vermieters nach einem Erhaltungsbeitrag und Verbesserungsbeitrag an die Einhaltung der vorgeschriebenen Form zu binden. (T1)

Beisatz: Hier: § 45 Abs 2 Satz 2 MRG idF WRG 1999. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110099

## Dokumentnummer

JJR\_19980526\_OGH0002\_0050OB00077\_98D0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)